

Satzung
über die Abfallbeseitigung (Müllabfuhr)
in der Stadt Heiligenhaus
vom 09.09.1993

geändert durch die

1. Änderungssatzung vom 18.02.1997
2. Änderungssatzung vom 08.09.2003
3. Änderungssatzung vom 18.08.2005
4. Änderungssatzung vom 20.12.2007
5. Änderungssatzung vom 16.08.2010

Aufgrund

- des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03.04.1992 (GV NW S. 124), der §§ 2, 3, 5 und 9 des Landesabfallgesetzes vom 21.07.1988 (GV NW S. 250), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14.01.1992 (GV NW S. 32/SGV NW 2061),
- des Abfallgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1986 (BGBl. I S. 1410 ber. in BGBl. I S. 1501), zuletzt geändert durch das Einigungsvertragsgesetz vom 23.09.1990 (BGBl. II S. 889, 1117),
- des § 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein - Westfalen vom 26.06.1984 (GV NW S. 429), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.06.1989 (GV NW S. 432) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602)

hat der Rat der Stadt Heiligenhaus in seiner Sitzung am 25.08.1993 folgende Satzung beschlossen:

Abfallsatzung

Präambel

Jeder Bürger ist gehalten, nach Möglichkeit Abfälle zu vermeiden und nicht vermeidbare Abfälle stofflich zu verwerten.

§ 1

Aufgabe

- (1) Die Stadt Heiligenhaus betreibt die Abfallbeseitigung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadt informiert und berät über die Möglichkeiten der Vermeidung und Verwertung von Abfällen.

§ 2

Umfang der Abfallbeseitigung

Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt umfasst das Einsammeln und Befördern von Abfällen. Eingeschlossen sind auch die im Gemeindegebiet fortgeworfenen und verbotswidrig abgelagerten Abfälle auf den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken, wenn Maßnahmen gegen den Verursacher nicht möglich oder nicht vertretbar sind und kein anderer verpflichtet ist. Die Stadt kann sich zur Durchführung dieser Aufgaben Dritter bedienen. Das Behandeln, Lagern und Ablagern der Abfälle wird vom Kreis Mettmann nach einer von ihm hierfür erlassenen Satzung wahrgenommen.

§ 2 a

Abfallentsorgungsleistungen der Stadt

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (2) Im einzelnen erbringt die Stadt gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:

1. Einsammeln und Befördern von Restmüll.
2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren nativ- und derivativorganischen Abfallanteile zu verstehen, d.h. alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren organischen Abfallanteile wie z.B. Speisereste, Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumastschnitt, Rasenschnitt und sonstige Gartenabfälle.
3. Einsammeln und Befördern von Laubsäcken in der Zeit vom 15. September bis 15. Dezember.
4. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt.
5. Einsammeln von sperrigen Abfällen/Sperrmüll und Weihnachtsbäumen.
6. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronik-Altgeräten.
7. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen in stationären Sammelstellen oder mit Schadstoffmobilen.
8. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
9. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmüllgefäß, Bioabfallgefäß), durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Strauch- und Grünschnittsammlungen, Entsorgung von Sperrmüll, Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten, Entsorgung von Altpapier) sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (Altpapier-Container im Stadtgebiet, Grünabfallcontainer, sowie Metallschrott und Bauschuttcontainer auf dem Gelände der städtischen Grünannahme, Erfassung von schadstoffhaltigen Abfällen über das Schadstoffmobil). Die näheren Einzelheiten sind in dieser Satzung geregelt.

§ 3

Abfallvermeidung

- (1) Wer städtische Einrichtungen nutzt, muss die Menge der Abfälle so gering halten, wie es den Umständen nach möglich und zumutbar ist. Das Gebot zur Abfallvermeidung umfaßt vor allem:

Bei Veranstaltungen in öffentlichen Einrichtungen und auf öffentlichen Verkehrsflächen, die im Eigentum der Stadt stehen, wird darauf hingewirkt, dass Speisen und Getränke nur in pfandpflichtigen, wiederverwendbaren Verpackungen und Behältnissen ausgegeben werden.

Die Stadt kann in städtischen Einrichtungen und auf städtischen Verkehrsflächen die gewerbliche Abgabe von Einwegzeugnissen an den Endverbraucher einschränken, soweit die Verwendung von Mehrwegzeugnissen für den jeweiligen Zweck möglich und zumutbar ist und wenn andernfalls

- a) die Abfallmenge vergrößert würde, die von der Stadt beseitigt werden muß
oder
- b) eine erhebliche Verunreinigung von öffentlichen Straßen und Grünanlagen zu befürchten ist.

- (2) Die Stadt wirkt auf Gesellschaften und Körperschaften, an denen sie beteiligt ist, ein, damit diese die Entstehung von Abfall ebenfalls vermeiden und die Wiederverwertung von Wertstoffen fördern.

- (3) Die Stadt berät die Bürger, wie Abfälle vermieden und Reststoffe verwertet werden können. Handelsbetriebe, die

- 1. Lebensmittel, Wasch- und Reinigungsmittel, Haushaltswaren, Körperpflegemittel,
- 2. elektrische oder elektronische Geräte,
- 3. Baustoffe oder Heimwerkerbedarf,
- 4. aufwendig verpackte Waren anderer Art oder
- 5. Produkte, die nach bestimmungsgemäßem Gebrauch als Problemabfall zu entsorgen sind,

an Endverbraucher abgeben, müssen an der Verkaufsstätte in geeigneter Form auf die abfallwirtschaftliche Bedeutung der Produkte und ihrer Verpackung hinweisen, insbesondere auf die verfügbaren Möglichkeiten zur stofflichen Verwertung der Abfälle.

§ 4

Restabfallerfassung

- (1) In den seitens der Stadt zur Verfügung gestellten Restabfallbehältern sollen nur solche Abfälle gesammelt werden, für die es in der Stadt Heiligenhaus keine Wertstoff- oder Schadstofffassungssysteme gibt. Darüber hinaus sollen keine sperrigen Abfälle, keine Schadstoffe und keine Grünabfälle in die Restmülltonne gegeben werden.
- (2) Restabfall im Sinne dieser Satzung ist nur der Abfall, der nach Trennung der Wert- und Schadstoffe verbleibt. Dieser ist in den dafür zur Verfügung gestellten Restabfallbehältern für den Abtransport bereitzustellen.
- (3) Metalle, Kunststoffe, Verbundstoffe, Altpapier und Altglas werden über das Duale System der Privatwirtschaft erfasst. Jeder Besitzer dieser Wertstoffe ist aufgefordert, hierfür die vom privaten Entsorger zur Verfügung gestellten Behältnisse zu benutzen.

§ 4a

Bioabfälle

- (1) Für die getrennte Sammlung zur anschließenden Kompostierung der Bioabfälle stellt die Stadt Heiligenhaus jedem Grundstückseigentümer auf dessen Verlangen zusätzliche, braune Abfallbehälter zur Verfügung.
- (2) Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind biologisch abbaubare, kompostierbare Abfallanteile, wie z.B. ungekochte pflanzliche Küchenabfälle, Zimmerpflanzen und Gartenabfälle, Sträucher, Strauch- und Baumschnitt, Rasenschnitt und sonstige pflanzliche Gartenabfälle.
- (3) Ausgeschlossen von der Biotonne sind ungekochte und gekochte Speisereste tierischer Herkunft und gekochte Speisereste pflanzlicher Herkunft sowie Milch- und Mehlprodukte oder Kehricht, Staubsaugerbeutel und ihr Inhalt, Windeln, Katzenstreu und Kleintiermist. Diese Stoffe sind weiterhin als Abfall über das Restmüllgefäß zu entsorgen.

§ 5

Problemabfälle

- (1) Problemabfälle sind Abfälle aus privaten Haushalten, die wegen ihrer Umweltgefährlichkeit nicht gemeinsam mit Haushaltsabfällen entsorgt werden dürfen.
- (2) Problemabfälle sind der Stadt an den bekanntgegebenen Sammelstellen durch Übergabe an die von der Stadt Beauftragten zu übergeben.
- (3) Bei der Abgabe müssen Abfälle mit gefährlichen Inhaltsstoffen von den sonstigen Abfällen getrennt und zum Schutz anderer Güter und der Umwelt in geeigneten Behältnissen gehalten werden.
- (4) Handelsbetriebe, die potentielle Problemabfälle in Umlauf bringen, müssen - soweit durch Gesetz geregelt –
 - a) den Kunden beim Kauf in geeigneter Weise über die Gefährlichkeit der Inhaltsstoffe aufklären,
 - b) auf die ordnungsgemäße Entsorgung hinweisen,
 - c) diese Produkte, deren gefährliche Reste und Verpackungen zurücknehmen und vorschriftsmäßig einer Entsorgung zuführen.
- (5) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (schadstoffhaltige Abfälle i.S.d. § 3 Abs. 8 Satz 1 KrW-/AbfG) werden von der Stadt bei den von ihr betriebenen mobilen Sammelfahrzeugen angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können.
- (6) Schadstoffhaltige Abfälle dürfen nur zu den in der Stadt bekanntgegebenen Terminen an den Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Standorte der Sammelfahrzeuge werden von der Stadt bekanntgegeben.

§ 6

Sperrige Abfälle

(1) Jeder Privathaushalt in der Stadt Heiligenhaus hat im Rahmen der §§ 2, 5, 7 und 9 das Recht, sperrige Abfälle aus Wohnungen und anderen Teilen des Wohngrundstückes, die wegen des Umfangs, des Gewichtes oder der Menge nicht in den bereitgestellten Abfallbehältern untergebracht werden können, außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung gesondert abfahren zu lassen.

Von der Sperrmüllentsorgung sind ausgeschlossen:

- Restmüll
- Wertstoffe
- Problemabfälle
- Grünabfälle
- sowie die in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle

(2) Die sperrigen Abfälle werden auf Anforderung über spezielle Sperrgutkarten (pro Karte max. 4 m³) unter Angabe von Art und Menge an einem von der Stadt oder beauftragten Dritten festgelegten Zeitpunkt abgeholt.

(3) Hervorstehende Nägel und Eisenteile in Hölzern sind aufgrund der Verletzungsgefahr für die Müllwerker vorab zu entfernen.

Die einzelnen Sperrgutarten (brennbar, Elektronik-Altgeräte, sonstiges) sind getrennt voneinander bereitzustellen.

(4) Das Sperrgut darf grundsätzlich frühestens am Abend vor der Abfuhr an den Straßenrand bzw. unmittelbar vor dem Grundstück bereitgestellt werden.

(5) Zum Sperrgut gegebene Abfälle, die kein Sperrgut sind und daher nicht mitgenommen wurden, sind am gleichen Tag vom Straßenrand zu entfernen. Auskunft über deren ordnungsgemäße Entsorgung erteilt die Stadtverwaltung.

(6) Bauschutt ist mineralisches (nicht brennbares) Material, das beim Abriss von nicht kontaminierten Bauwerken anfällt und vorwiegend aus Steinbaustoffen, Mörtel und Betonbruch besteht. Bauschutt kann in den dafür aufgestellten Container bei der städtischen Sammelstelle eingeworfen werden.

§ 7

Grünabfälle

Grünabfälle sind alle im Garten anfallenden Abfälle aus Baum-, Strauch- und Rasenschnitt. Sie können in den dafür zur Verfügung gestellten Biotonnen sowie in den aufgestellten Sammelcontainern bei der städtischen Sammelstelle entsorgt werden.

§ 8

Anfall der Abfälle, Eigentumsübergang

- (1) Als angefallen zum Einsammeln und Befördern gelten Abfälle, die in zugelassene Abfallbehälter oder Abfallsäcke eingefüllt zur Abfuhr bereitstehen oder für die Abfuhr sperriger Abfälle (§ 6) bereitgestellt sind.
- (2) Die Abfälle gehen in das Eigentum der Stadt über, sobald sie eingesammelt sind. Für zum Sperrgut gegebene Abfälle gilt § 6.

Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.

- (3) Es ist nicht gestattet, zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 9

Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind ausgeschlossen:
 1. Abfälle, die in der als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt sind.
 2. Abfälle aus Gewerbe und Industrie, soweit sie nach Art und Menge nicht in zugelassenen Abfallbehältern und Abfallsäcken (§ 14) gesammelt werden können.
 3. Pflanzliche Abfälle von landwirtschaftlich und gewerblich gärtnerisch genutzten Grundstücken.
 4. Schlagabraum.

- (2) Über Absatz 1 hinaus kann die Stadt in Einzelfällen mit Zustimmung des Landrates als untere staatliche Verwaltungsbehörde Abfälle vom Einsammeln und Befördern ausschließen, wenn diese nach ihrer Art und Menge nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt und befördert werden können. Die Stadt kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung des Landrates als untere staatliche Verwaltungsbehörde auf ihrem Grundstück so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit (§ 2 Abfallbeseitigungsgesetz) nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Der Ausschluss der in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle gilt nicht für solche Abfälle, die in Haushaltungen anfallen und von den von der Stadt eingerichteten Sammelstellen in haushaltsüblichen Mengen angenommen werden.

§ 10

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstückes an die städtische Abfallbeseitigung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt hat im Rahmen der §§ 2, 5, 7 und 9 das Recht, die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle der städtischen Abfallbeseitigung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 11

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 13

Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/ industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs.1 Satz 2 2. Halbsatz KrW-/AbfG anfallen.

Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 3 dieser Satzung. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV, Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.

- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.
- (4) Der Anschluss- und Benutzungszwang (§ 11 Abs. 1 und 2) erstreckt sich auch auf Kleingartenabfälle im Sinne des § 6 Pflanzen-Abfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. September 1978 (GV NRW, S. 530), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. November 1984 (GV NRW S. 670), - SGV NRW 74 -.

§ 12

Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 11 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 9 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Dritten oder privaten Entsorgungsverbänden Pflichten zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen nach § 16 Abs.2, 17 Abs.3, 18 Abs.3 KrW-/AbfG übertragen worden sind (§ 13 Abs. 2 KrW-/AbfG);
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG unterliegen und die Stadt an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 13 Abs. 3 Nr. 1 KrW-/AbfG);
- soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 25 KrW-/AbfG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 25 Abs. 3 oder Abs. 6 KrW-/AbfG erteilt worden ist (§ 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 a KrW-/AbfG);
- soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftig sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden (§ 13 Abs. 3 Nr. 2 KrW-/AbfG);
- soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftig sind, durch gewerbliche Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies der Stadt nachgewiesen worden ist und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen (§ 13 Abs. 3 Nr. 3 KrW-/AbfG).

§ 13

Selbstbeförderung zu Abfallbeseitigungsanlagen

- (1) Der Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt ausgeschlossen ist (§ 9), ist verpflichtet, seine Abfälle zum Zwecke des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallwirtschaft und

Abfallentsorgung im Kreis Mettmann in der jeweils geltenden Fassung zu der vom Kreis angegebenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

- (2) Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 14

Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Für das Einsammeln von Restabfällen entsprechend § 4 dieser Satzung sind folgende graue Abfallbehälter zugelassen:

a) Müllgroßbehälter (MGB)	80 l
b) Müllgroßbehälter (MGB)	120 l
c) Müllgroßbehälter (MGB)	240 l
d) Container	770 l
e) Container	1.100 l

- (2) Für das Einsammeln von Bioabfällen entsprechend § 4a dieser Satzung sind folgende braune Abfallbehälter zugelassen:

a) Müllgroßbehälter (MGB)	120 l
b) Müllgroßbehälter (MGB)	240 l
c) Container	1.100 l

- (2a) Für das Einsammeln von Altpapier sind folgende blaue Abfallbehälter zugelassen:

a) Müllgroßbehälter (MGB)	120 l
b) Müllgroßbehälter (MGB)	240 l
c) Container	1.100 l

- (3) Aus Gründen der Verkehrssicherung ist in der Straße „Sellberg“ eine Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen nicht möglich. Daher erfolgt die Abfallentsorgung der Grundstücke Sellberg 8; 18; 18 A; 20; 22; 30; 30 A; 32; 36 und 44 durch Abfallsäcke.

- (4) Für vorübergehend in größeren Mengen anfallende Abfälle, die sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignen, können von der Stadt zugelassene Abfallsäcke benutzt werden. Die Abfallsäcke werden nur eingesammelt, wenn sie neben den zulässigen Abfallbehältern bereitgestellt werden. Für die zusätzlichen Abfallsäcke wird über den Kaufpreis eine gesonderte Gebühr erhoben.
- (5) In dem Zeitraum vom 15.09. bis 15.12. werden gesonderte Laubsäcke von der Stadt Heiligenhaus für die Straßenzüge, die mit Straßenbäumen versehen sind, zur Verfügung gestellt. Die jeweiligen Straßen werden jährlich zeitnah bekannt gegeben. Das Straßenlaub, das nach der Straßenreinigungssatzung eingesammelt werden muss, kann in diesen zur Verfügung gestellten Laubsäcken zur Entsorgung bereitgestellt werden. Die Laubsäcke sind an den von der Stadt Heiligenhaus vorgegebenen Tagen am Straßenrand, ohne dass der Verkehr gefährdet wird, bereitzustellen. Fehlbefüllte Laubsäcke werden von der Stadt nicht eingesammelt.

§ 15

Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Zur Bestimmung der Gefäßgröße für Restabfälle gilt ein Behältervolumen von 15 l pro gemeldete Person und Woche. Bei Benutzung der Biotonne bzw. für Eigenkompostierer reduziert sich das Behältervolumen auf 7,5 l pro gemeldete Person und Woche.

Abweichend kann auf Antrag ein geringeres Mindestrestmüllvolumen zugelassen werden, wenn der Abfallbesitzer/-erzeuger nachweist, dass durch Abfallvermeidung und Abfallverwertung weniger Abfälle anfallen.

Für Wohngrundstücke ergibt sich die Gesamtzahl und die Größe der Abfallbehälter nach der Zahl der dort gemeldeten Einwohner bei Berücksichtigung des Gefäßraumes nach Satz 1. Es wird für jedes Grundstück mindestens 1 Gefäß aufgestellt.

- (2) Soweit ein Grundstück anders als zu Wohnzwecken, insbesondere gewerblich genutzt wird, werden Einwohnergleichwerte (EGW) festgesetzt (§ 16). Je Einwohnergleichwert gilt Absatz 1. Die Gesamtzahl der Abfallbehälter ermittelt sich in entsprechender Anwendung von Abs. 1 Satz 2.

- (3) Bei gemischter Nutzung nach Abs. 1 und 2 werden zur Ermittlung des bereitzustellenden Gefäßraumes die Anzahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen und die Einwohnergleichwerte addiert. Abfallgefäße werden grundsätzlich zum gemeinsamen Gebrauch für beide Nutzungsbereiche zur Verfügung gestellt.
- (4) Wird festgestellt, daß der vorhandene Gefäßraum für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht ausreicht, haben die Anschlußpflichtigen nach schriftlicher Aufforderung die Aufstellung der zusätzlich erforderlichen Müllgroßbehälter zu dulden und zu bezahlen.

§ 16

Einwohnergleichwerte (EGW)

- (1) Für die Ermittlung von Einwohnergleichwerten gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

		<u>EGW</u>
a) Krankenhäuser, Kliniken, ähnl. Einrichtungen, Alten- u. Pflegeheime	je Platz und Beschäftigten	1
b) öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie- u. Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	1
c) Schulen, Kindergärten	je 10 Schüler/Kinder, Lehrer u. Personal	1
d) Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	4
e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	2
f) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1

g) Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigten	2
h) sonstiger Einzel- und Großhandel, Ärzte und Apotheker	je Beschäftigten	0,5
i) Industrie, Handwerk u. übriges Gewerbe	je Beschäftigten	0,5
j) Für Jugendheime, Schwimmbäder, Turnhallen, Sport- und Freizeitanlagen, Friedhöfe, Kirchen u. ä. Einrichtungen, soweit sie nicht unter den Buch- staben a) bis g) aufgeführt sind, setzt die Stadt am tatsächlichen Müllaufkommen orientierte Ein- wohnergleichwerte fest. Das gilt ebenso für Fälle, für die unter Buchstaben a) bis g) eine Regelung nicht enthalten ist.		

(2) Jede Benutzung nach Abs. 1 wird mit mindestens einem Einwohnergleichwert berücksichtigt, angefangene Einheiten als voll gezählt.

(3) Beschäftigte im Sinne von Abs. 1 sind alle in einem Betrieb oder in einer Praxis Tätigen (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, Freiberufler, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende). Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, und Beschäftigte, die weniger als die Hälfte ihrer Arbeitszeit auf dem angeschlossenen Grundstück tätig sind, werden bei der Ermittlung der Einwohnergleichwerte nur zu einem Viertel berücksichtigt.

(4) Die Eigentümer der nicht nur zu Wohnzwecken dienenden Grundstücke sind verpflichtet, der Stadt die zur Festsetzung der Einwohnergleichwerte erforderlichen Angaben zu machen.

(5) Die Stadt ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die Angaben den Tatsachen entsprechen.

(6) Sofern die zur Festsetzung der Einwohnergleichwerte notwendigen Angaben nicht oder nicht rechtzeitig gemacht werden, kann die Stadt die Einwohnergleichwerte aufgrund einer Schätzung festsetzen.

§ 17

Standplätze und Transportwege für Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Abfallbehälter mit 80 l, 120 l und 240 l Inhalt sowie Abfallsäcke sind am Tage der Abfuhr bis 06.00 Uhr am Gehwegrand - ist ein solcher nicht vorhanden, am Straßenrand - so aufzustellen, dass der Verkehr nicht gefährdet wird und die Entleerung der Gefäße ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Wenn das Abfuhrfahrzeug ohne Schwierigkeiten am Grundstück nicht vorbeifahren kann, bestimmt die Stadt den Bereitstellplatz. Nach der Entleerung sind die Behälter kurzfristig wieder von der Verkehrsfläche zu entfernen.
- (2) Hat die Stadt gemäß dieser Satzung für ein Grundstück die Abfuhr mit Containern mit 770 l oder 1.100 l bestimmt, so sind die Eigentümer dieser Grundstücke verpflichtet, Standplätze für Container auszubauen und zu unterhalten.
- (3) Die Stadt bestimmt nach Anhörung der Anschlusspflichtigen den Bereitstellplatz oder den Standplatz. Veränderungen dieser Plätze bedürfen der Genehmigung der Stadt. Außer den bauaufsichtlichen Vorschriften sind aus betrieblichen Gründen folgende Bestimmungen zu beachten:
 1. Die Größe des Platzes muss so bemessen sein, dass für jeden Container eine Mindeststandfläche von 2,00 x 2,00 m zur Verfügung steht. Die Zuwegung von der öffentlichen Verkehrsfläche zum Containerstandplatz muss mindestens 1,50 m breit sein. Altanlagen haben Bestandsschutz. Der Grundstückseigentümer ist verantwortlich dafür, dass die Zuwegung von der öffentlichen Verkehrsfläche zum Containerstandplatz nicht versperrt ist.
 2. Die Standplätze müssen mit einem dauerhaften, nicht lose verlegten und leicht zu reinigenden festen Belag (Platten, Pflaster, Beton) versehen sein. Die Standfläche darf nicht unter der Höhe des Transportweges liegen und ebenso wie dieser nicht durch Schwellen, Einfassungen, Rinnen und dergleichen unterbrochen sein. Die Steigung von der öffentlichen Verkehrsfläche zum Standplatz soll 3 % nicht übersteigen. Es ist dafür zu sorgen, daß sich Oberflächenwasser nicht ansammeln kann.

3. Die Standplätze der Container müssen mindestens 5,00 m von Öffnungen von Gebäuden entfernt sein, in denen sich Wohnungen und Aufenthaltsräume für Menschen oder Räume befinden, die der Nahrungs- oder Genussmittelherstellung oder der Verbreitung oder der Lagerung von Nahrungs- und Genussmitteln, von Arzneimitteln o. ä. dienen. Die Entfernung der Standplätze für Container von der Fahrbahn soll höchstens 5,00 m, in Ausnahmefällen bis 10,00 m betragen.
4. Die Standplätze sind so anzulegen, dass die Standsicherheit der Container gewährleistet ist.
5. Die Transportwege zu den Standplätzen für Container sind mit einem statisch ausreichenden Unterbau sowie einer geschlossenen und gleitsicheren Decke zu versehen. Sie müssen im Bereich der Grundstücke stets in einem verkehrssicheren Zustand gehalten werden. Schnee, Eis und Winterglätte sind zu beseitigen. Eine ausreichende Beleuchtung muss vorhanden sein.

§ 18

Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (2) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfallsäcke dürfen nur soweit gefüllt werden, daß sie ordnungsgemäß zugebunden werden können. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen verbrannt werden. Abfallbehälter, in die Abfälle eingestampft wurden, werden nicht entleert. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen.

Die maximale Befüllung der Müllgroßbehälter bzw. Abfallsäcke darf folgende Gewichte nicht überschreiten:

Behältervolumen	max. Zuladung (kg)
Abfallsäcke	30
80 l Müllgroßbehälter (MGB)	50
120 l Müllgroßbehälter (MGB)	50
240 l Müllgroßbehälter (MGB)	100
770 l Müllgroßbehälter (MGB)	300
1.100 l Müllgroßbehälter (MGB)	400

Behälter oder Säcke mit höherem Füllgewicht werden nicht entleert.

- (3) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, beziehungsweise durch sonstige Bestimmungen der Satzung ausgeschlossen sind, dürfen nicht in Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
- (4) Die Haftung für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung der Müllgroßbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
Das gleiche gilt für Schäden, die Dritte während der zum Zwecke der Abfuhr erfolgten Herausstellung durch die Müllgroßbehälter erleiden.

§ 19

Häufigkeit der Leerung

- (1) Für die Entleerung und Abfuhr der Abfallbehälter gilt folgende Regelung:

Die Restmülltonne (grau) sowie die Abholung der Abfallsäcke für Restmüll werden im 14-tägigen Rhythmus alternierend zur Entleerung der Bioabfallbehälter (braun) geleert. Bei den Müllgroßbehältern 770 l und 1.100 l wird eine wöchentliche Abfuhr angeboten. Der blaue Abfallbehälter für Altpapier wird im 4-Wochen-Rhythmus entleert.

- (2) Die Abfuhrtage werden von der Stadt bestimmt und ortsüblich bekanntgegeben. Soweit Änderungen der regelmäßigen Abfuhr (Feiertage usw.) erforderlich sind, werden diese bekanntgegeben.

§ 19a

Identifikations- und Verwiegesystem

- (1) Die Stadt setzt ein elektronikunterstütztes Identifikations- und Verwiegesystem ein, bei dem jeder Abfallbehälter mit einem codierten Speicherchip versehen wird, dessen Information (Identifikationsnummer) ein im Sammelfahrzeug installiertes Lesegerät bei der Leerung erfasst (Erfassen der Leerungshäufigkeit). Während der Ladetätigkeit wird der identifizierte Abfallbehälter zunächst in gefülltem Zustand und anschließend geleert gewogen. Das sich aus der Differenz dieser beiden Wiegevorgänge ergebende Gewicht des Abfalls wird elektronisch der Identifikationsnummer zugeordnet und mit dieser gemeinsam erfasst (Erfassen des Abfallgewichts).
- (2) Sollte die in Absatz 1 beschriebene automatische Identifikation nicht möglich sein, so wird die Leerung des Abfallbehälters manuell erfasst. Für automatisch oder manuell erfasste Leerungen wird bei einem Ausfall der Wiegevorrichtung das Abfallgewicht anhand von Durchschnittswerten bestimmt. Einzelheiten hierzu sind in der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung geregelt.

§ 20

Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle oder ihrer Menge unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 21

Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, über § 19 hinaus alle für die Abfallbeseitigung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Stadt berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach den §§ 55 ff des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein - Westfalen (VwVG NW) vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 510 / SGV NW 2010) in seiner jeweiligen Fassung anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.
- (3) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

§ 22

Unterbrechung der Abfallbeseitigung

- (1) Wird die Abfallbeseitigung infolge höherer Gewalt, Streik, durch Betriebsstörungen, betriebsnotwendige Arbeiten, behördliche Verfügungen oder Verlegungen des Zeitpunktes der Abfallbeseitigung vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so hat der an die Abfallentsorgung Angeschlossene keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Gebührenermäßigung.
- (2) Ist das Abholen der Abfälle aus einem der vorgenannten Gründe unterblieben, so wird es so bald wie möglich nachgeholt.
Der Zeitpunkt wird jeweils bekanntgegeben.

§ 22 a

Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/
Anfall der Abfälle

- (1) Die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Abfallerzeuger/Abfallbesitzer die nach dieser Satzung festgelegten Abfallbehältnisse zur Verfügung gestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung der bereitgestellten Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrW-/AbfG erstmals erfüllt sind.

§ 23

Gebühren

Für die Benutzung der Abfallbeseitigung der Stadt werden Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung der Stadt Heiligenhaus erhoben.

§ 24

Andere Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie auch alle sonstigen zum Besitz eines Grundstückes dinglich Berechtigten.
- (2) Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, daß neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 25

Begriff des Grundstückes

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 26

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) gegen die Vorschrift des § 5 verstößt,
- b) gegen die Vorschriften des § 6 über die Bereitstellung und Beschaffenheit sperriger Abfälle verstößt,
- c) Stoffe, die nach § 9 Abs. 1 und 2 vom Einsammeln oder Befördern ausgeschlossen sind, in die bereitgestellten Abfallbehälter einbringt,
- d) entgegen der Vorschrift des § 11 sein Grundstück nicht an die städtische Abfallentsorgung anschließt oder die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle nicht im Rahmen der §§ 2 und 9 der städtischen Abfallentsorgung überlässt,
- e) entgegen § 13 Abfälle, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt ausgeschlossen ist (§ 9), nicht zu einer vom Kreis angegebenen Abfallbeseitigungsanlage, bzw. für den Fall, dass auch der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ausgeschlossen hat, zu einer sonstigen, dafür zugelassenen Abfallbeseitigungsanlage befördert oder befördern lässt,
- f) entgegen der Vorschrift des § 16 Abs. 4 und 5 die zur Festsetzung der Einwohnergleichwerte erforderlichen Angaben nicht macht oder der Stadt eine Prüfung der Angaben an Ort und Stelle verweigert,

- g) gegen die Vorschriften des § 17 über die Aufstellung der gefüllten Abfallbehälter, über die Entfernung der entleerten Gefäße und über die Bestimmungen hinsichtlich des Ausbaues und der Unterhaltung der Standplätze und Transportwege für Abfallbehälter und Abfallsäcke verstößt,
- h) gegen die Vorschriften des § 18 Abs. 1 bis 3 über die Benutzung der Abfallbehälter verstößt,
- i) die nach § 20 Abs. 1 und 2 vorgeschriebenen Anmeldungen und Mitteilungen unterlässt,
- j) seiner Verpflichtung zur Erteilung von Auskünften (§ 21 Abs. 1) nicht nachkommt,
- k) entgegen den Vorschriften des § 4a andere Abfälle, als die in § 4a genannten organischen Abfälle, über die Biotonne entsorgt.

Die Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen bis zu 50.000 € geahndet werden.

- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 27

Diese Satzung tritt am 1. 1. 1994 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Heiligenhaus vom 22. Dezember 1983 in der Fassung vom 22. 9. 1986 außer Kraft.

Anlage zur Satzung über die Abfallentsorgung (Müllabfuhr)
in der Stadt Heiligenhaus (§ 9 Abs. 1 Ziffer 1)

Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind ausgeschlossen:

Geruchsintensive Nahrungs- und Genussmittelabfälle, z. B. Würzmittel und Humintrückstände, flüssige Abfälle aus pflanzlichen und tierischen Ölen, Fetten und Wachsen, Emulsionen und Schlämme mit pflanzlichen und tierischen Fettprodukten, Schlachtabfälle außer Abfällen, die nicht weiter zu Fleisch-, Blut- und Knochenmehl verarbeitet werden können, z. B. Geflügelfedern, -köpfe und -beine, Abfälle aus Gerbereien, Abfälle der Zelluloseherstellung und -verarbeitung, metallurgische Schlacken und Krätzen mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen, mineralische Schlämme mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen, wie z. B. Giftgaschlamm, NE - Metallabfälle und -schlämme mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen, wie z. B. Bleiabfälle, -staub und Cadmium, Galvanikschlämme, soweit sie nicht unter § 7 der Abfallsatzung des Kreises Mettmann fallen, Salze mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen, wie z. B. Härtesalze, Brüniersalze und Jarositschlämme, Säuren, Laugen, Konzentrate, Abfälle von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln, Mineralöle, Mineralölschlämme, Fette, Wachse sowie Emulsionen und Gemische aus Mineralölprodukten, Lösungsmittel und Lösungsmittelgemische sowie lösungsmittelhaltige Schlämme, Kunststoffschlämme, Gummischlämme und -emulsionen, Explosivstoffe, Detergentien und Waschmittelabfälle, Katalysatoren, Farben und Lacke, Medikamente, Batterien.

Asbesthaltige Abfälle.

Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes (z. B. Arztpraxen, Krankenhäuser):

Abfälle, aus deren Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht innerhalb der Einrichtungen des Gesundheitsdienstes besondere Anforderungen zu stellen sind, soweit sie zu Verletzungen führen können (z. B. Spritzen, Kanülen, Skalpelle) und nicht in gesicherten Behältern gelagert werden.

Abfälle, an deren Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht innerhalb und außerhalb der Einrichtungen des Gesundheitsdienstes besondere Anforderungen zu stellen sind (sog. infektiöse, ansteckungsgefährliche oder stark ansteckungsgefährliche Abfälle). Zu diesen Abfällen zählen ferner Versuchstiere, deren Beseitigung nicht durch das Tierkörperbeseitigungsgesetz geregelt ist sowie Streu und Exkrememente aus Versuchstieranlagen, soweit eine Übertragung von Krankheitserregern zu befürchten ist.

Abfälle, an deren Entsorgung aus umwelthygienischer Sicht innerhalb und außerhalb der Einrichtungen des Gesundheitsdienstes besondere Anforderungen zu stellen sind (besonders überwachungsbedürftige Abfälle/Sonderabfälle).

Medizinische Abfälle, an deren Entsorgung aus ethischer Sicht zusätzliche Anforderungen zu stellen sind (Körperteile und Organabfälle einschließlich gefüllter Blutbeutel und Blutkonserven).

Produktionsspezifische Abfälle aller Art.

Rohschlamm (Frischschlamm) aus mechanisch-biologisch-chemischen Abwasserreinigungsanlagen, Schlämme mit einem Feststoffgehalt kleiner als 30 %.

Von der Sperrgutabfuhr sind u. a. ausgeschlossen:

Erdaushub, Bauschutt, Autowracks, Altreifen, Hausmüll, Grünabfälle, Schadstoffe/Sondermüll, Gewerbeabfälle, asbesthaltige Materialien.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, vom Rat der Stadt Heiligenhaus in seiner Sitzung am 25.08.1993 beschlossene Satzung über die Abfallbeseitigung (Müllabfuhr) in der Stadt Heiligenhaus vom 09. September 1993, wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Mettmann hat mit Verfügung vom 25. 08. 1993 - Az. 70-11 Herr Dann - der Satzung gemäß § 3 Abs. 3 Abfallbeseitigungsgesetz in Verbindung mit § 8 Landesabfallgesetzes NW zugestimmt.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Heiligenhaus vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Heiligenhaus, den 09. September 1993

Schwarze
Bürgermeister

Veröffentlicht im

Amtsblatt für den Kreis Mettmann Nr. 18 vom 30.09.1993

1. Änderung Amtsblatt für den Kreis Mettmann Nr. 4 vom 28.02.1997
2. Änderung Amtsblatt für den Kreis Mettmann Nr. 17 vom 15.09.2003
3. Änderung veröffentlicht gem. § 4 (1) Buchst. c) BekanntmVO am 26.08.2005
4. Änderung veröffentlicht gem. § 4 (1) Buchst. c) BekanntmVO am 07.01.2008
5. Änderung veröffentlicht gem. § 4 (1) Buchst. c) BekanntmVO am 20.08.2010